

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung - AbfS)

Gemäß der §§ 98 Abs 1 und 99 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (BVBl. S. 277), des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetzes (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Art. 9 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung-GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz-ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I S. 2280) und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz-VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2021 (BGBl. I S. 140), hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 08.12.2021 nachfolgende Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung-AbfS) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- §1 Pflichten und Aufgaben der Abfallwirtschaft
- §2 Entsorgungsleistungen
- §3 Begriffsbestimmungen
- §4 Ausgeschlossene Abfälle
- §5 Anschlusszwang und Überlassungspflicht
- §6 Ausnahmen vom Anschlusszwang und der Überlassungspflicht
- §7 Entsorgung ausgeschlossener Abfälle, Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen
- §8 Zugelassene Abfallbehälter
- §9 Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung
- §10 Störungen in der Abfallentsorgung
- §11 Eigentumsübergang

- §12 Anmelde- und Auskunftspflicht
- §13 Abfallentsorgungsgebühren
- §14 Rechtsansprüche
- §15 Anordnungen und Entscheidungen im Einzelfall
- §16 Modellversuche
- §17 Datenerhebung, -verarbeitung, -nutzung
- §18 Ordnungswidrigkeiten
- §19 Schlussvorschriften/Inkrafttreten

§ 1

Pflichten und Aufgaben der Abfallwirtschaft

(1) Pflichten der Abfallwirtschaft:

Alle Anschlusspflichtigen nach § 5 und die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung haben die Pflicht, die Menge der bei ihnen anfallenden Abfälle und deren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten und nicht vermeidbare Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder, sofern dies nicht möglich ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

(2) Aufgaben der Abfallwirtschaft:

1. Abfallvermeidung

Der Landkreis Eichsfeld als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. § 17 KrWG i.V.m. § 3 Abs. 1 ThürAGKrWG (im folgenden ÖRE genannt) und die von ihm beauftragte Dritte, die EW Entsorgung GmbH, beraten alle die in Absatz 1 Genannten über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Sie betreiben hierzu die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit.

Der ÖRE wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen, bei Bauvorhaben und bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken darauf hin, Abfälle zu vermeiden und im Übrigen für eine Verwertung getrennt zu sammeln.

2. Abfallverwertung

Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der Abfallbeseitigung, soweit sie technisch möglich oder gesetzlich vorgeschrieben ist, die Belastung von Menschen und Umwelt geringer ist, und die Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren nicht unzumutbar hoch sind.

3. Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung bestimmt sich aus § 3 Abs. 22 in Verbindung mit §§ 6 ff. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012.

Als ÖRE entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und nach § 17 KrWG zu überlassenden Abfälle auf der Grundlage der Vorschriften der Gesetze und

Maßgaben dieser Satzung.

Der ÖRE betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften unterstützen den ÖRE und dessen beauftragten Dritten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Abfallentsorgung. Gem. § 4 Abs. 1 ThürAGKrWG haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden den Landkreis bei der Suche nach geeigneten Flächen für Abfallentsorgungsanlagen zu unterstützen. Sie haben Flächen für die Aufstellung von zur Einsammlung von Abfällen bestimmten Behältnissen zur Verfügung zu stellen.

Zur Durchführung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben kann sich der ÖRE neben der in Nr. 1 Satz 1 Genannten weiterer Dritter, insbesondere auch privater Unternehmen, bedienen.

§ 2 Entsorgungsleistungen

Im Einzelnen erbringen der ÖRE und dessen beauftragte Dritte zur Aufgabenerfüllung folgende Entsorgungsleistungen:

1. Beschaffung, Verteilung bzw. Aufstellung und Unterhaltung der nach § 8 Abs. 1 und 2 zugelassenen Abfallbehälter,
2. Einsammeln und Befördern von Restabfall im Holsystem,
3. Verwertung und Beseitigung von Restabfall und Sperrmüll in den dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen,
4. Sammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier und Glasverpackungen,
5. Einsammeln und Befördern von Sperrmüll, Schrott und Elektronikschrott einschließlich Kühl- und Gefriergeräte auf Abruf im Meldekartensystem,
6. Verwertung von Schrott in den dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen,
7. Einsammlung und Beförderung von Sonderabfall-Kleinmengen im Bringsystem,
8. Verwertung und Beseitigung der Sonderabfall-Kleinmengen in den dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen,
9. Behälterservice nach § 3 Abs. 3 Nr. 6, § 9 Abs. 6,
10. Information, Beratung und Untersuchungen zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Kreisgebiet,
11. Vorhaltung, Betrieb, Unterhaltung und Wartung der Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen des ÖRE bzw. Sicherung der Verwertung und Beseitigung der Abfälle in anderen genehmigten Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen,
12. Entwicklung, Planung, Sicherung und Vorbereitung des ordnungsgemäßen Abschlusses sowie Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen des ÖRE,
13. Einsammlung und Entsorgung widerrechtlich abgelagerter Abfälle nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246),

14. Durchsetzung und Durchführung aller erforderlichen Nachweisverfahren,
15. Entsorgung von Bioabfällen im Bringsystem.

§ 3 **Begriffsbestimmungen**

- (1) **Abfälle** sind gemäß § 3 Abs. 1 KrWG alle nicht in § 2 Abs. 2 KrWG aufgeführten Stoffe und Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Im Weiteren gelten die Begriffsbestimmungen des § 3 KrWG.
- (2) Die Abfälle werden im Sinne dieser Satzung in folgende Gruppen untergliedert:
 1. **Restabfall** ist der Teil des Abfalls aus Haushaltungen, Gewerbebetrieben und sonstigen Herkunftsbereichen, der nach Trennung der zur Verwertung bestimmten Abfallarten übrigbleibt und in den nach § 8 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältern zur geordneten Entsorgung bereitgestellt wird.
 2. **Bioabfälle** im Sinne dieser Satzung sind aus privaten Haushaltungen stammende, biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Nahrungs- und Küchenabfälle, Gartenabfälle und Grünschnitt sowie Baum- und Strauchschnitt.
 3. **Sperrmüll** ist der Teil des Abfalls, welcher auf Grund seiner räumlichen Maße oder der Masse nicht in den zugelassenen Behältern bereitgestellt werden kann.
Diese Abfälle sollen als Einzelstücke nicht über 75 kg wiegen, und die Abmaße sollen 2 m x 1 m x 0,75 m nicht überschreiten. Nicht zum Sperrmüll gehören Bauabfälle.
 4. **Bauabfälle** sind Bauschutt, Baustellenabfälle, Bodenaushub, Straßenaufbruch, asbesthaltige Bauabfälle, Altholz wie Bauholz, Fenster, Türen etc., Sanitärkeramik sowie sonstige bei Bautätigkeiten anfallende Abfälle.
 5. **Altpapier** sind gebrauchte Druckerzeugnisse sowie sonstige Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonage.
 6. **Elektronikschrutt** sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) i.d.F.v. 20.05.2021 (BGBl. I S. 1145), die aus privaten Haushaltungen und aus Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstigen Bereichen stammen und die aufgrund ihrer Art, Menge und Beschaffenheit mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind, wie Haushaltsgroßgeräte, automatische Wiedergabegeräte, Kühl- und Gefriergeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Unterhaltungselektronik, Bildschirmgeräte, Gasentladungslampen, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.
 7. **Schrutt** sind alle Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen, soweit diese Abfälle nicht im Rahmen bestehender Wertstoffsammelungs-, Erfassungs- und Verwertungssysteme in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden können.
 8. **Gefährliche Abfälle** sind die nach § 3 Abs. 5 Satz 1, § 48 Satz 2 KrWG in Verbindung mit § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), i.d.F.v. 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533) als solche bestimmte Abfälle.

9. Sonderabfall-Kleinmengen sind die in § 7 ThürAGKrWG genannten gefährlichen Abfälle nach § 48 KrWG einschließlich solcher Abfälle, die im Einzelfall durch die zuständige Behörde als gefährlich eingestuft wurden und mit diesen vergleichbaren Abfälle, deren von der sonstigen Abfallentsorgungseinrichtung getrennte Einsammlung zum Schutz von Mensch und Umwelt erforderlich ist und die üblicherweise in privaten Haushaltungen oder in kleinen Mengen in Gewerbebetrieben und in Dienstleistungsbereichen anfallen und die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können. Hierzu zählen insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

(3) Weitere Begriffsbestimmungen im Sinne dieser Satzung:

- 1. Zugelassene Abfallbehälter** sind die vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte nach § 8 Abs. 1 und 2 bestimmten und ausschließlich zur Benutzung der Abfallentsorgung zu verwendenden Behälter.
- 2. Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen** sind alle notwendigen Anlagen und Einrichtungen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen, welche vom ÖRE und dessen beauftragte Dritte zu diesem Zweck benutzt werden. Hierzu zählen auch die eingerichteten Sammelstellen für Elektronikschrott, Bioabfälle und andere Abfälle entsprechend der Bekanntgabe nach § 7 Abs. 2.
- 3. Grundstück** ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- 4. Sonstige oder sonstige Nutzer** sind alle anderweitigen Einrichtungen, Unternehmungen, Betriebe, Dienstleistungen sowie Freiberufliche, welche ein Grundstück dinglich oder als Mieter oder Pächter teilweise oder ganz für die Ausübung ihrer Tätigkeit benutzen.
- 5. Bewohner** im Sinne dieser Satzung sind alle mit Haupt- oder Nebensitz melderechtlich erfassten Personen. Personen, die nachweislich durchgehend mehr als 6 Monate nicht nur vorübergehend ortsabwesend sind, bleiben auf Antrag befristet auf maximal ein Jahr unberücksichtigt; der Nachweis hierüber obliegt dem bzw. den Anschlusspflichtigen und ist im Vorfeld vor Berücksichtigung des Befreiungszeitraumes zu stellen.
- 6. Behälterservice** bedeutet, dass nach Absprache mit dem ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte die in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 sowie in § 8 Abs. 2 genannten Abfallbehälter entsprechend § 9 Abs. 6 auch außerhalb der regulären Entleerungstermine nach § 9 Abs. 4 Satz 1 bzw. § 9 Abs. 5 zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort gestellt, entleert bzw. abgeholt werden können.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung durch den ÖRE sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG oder auf Grund einer sonstigen gesetzlichen Verpflichtung einer Rücknahmepflicht unterliegen und bei denen entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen (z.B. Verpackungsabfälle); dies gilt nur, soweit der ÖRE nicht selbst bei der Rücknahme mitwirkt,

2. alle Sonderabfälle unter Verweis auf § 9 Abs. 8 dieser Satzung aus Gründen der Entsorgungskapazität und Planungssicherheit des ÖRE, die über die Mengenklausel des § 7 ThürAGKrWG hinausgehen,
3. alle Abfälle, die insbesondere gemäß § 2 Abs. 2 KrWG nach gesonderten Rechtsvorschriften zu entsorgen sind, z.B. Tierkörper oder -teile, von kranken oder verdächtigen Tieren, radioaktive Stoffe oder Kampfmittel,
4. Altkraftfahrzeuge aller Art sowie deren Bestandteile (z.B. Kfz-Anhänger, Altreifen) im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) vom 04.07.1997 (BGBl. I S. 1666) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214); zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 18.11.2020 (BGBl. I S. 2451); ausgenommen Kraftfahrzeuge oder Anhänger i.S.d. § 20 Abs. 4 KrWG,
5. tierische Fäkalien aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus sonstigen Einrichtungen,
6. Schlachteabfälle, aus anderen Herkunftsbereichen
7. infektiöse und hygienisch bedenkliche Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten, Tierarztpraxen und ähnlichen Einrichtungen wie:
 - Körperteile und Organabfälle,
 - Abfälle, die nach Maßgabe der einschlägigen Infektions- und Seuchenschutzvorschriften vernichtet werden müssen,
 - Versuchstiere,
 - Streu und Exkrememente,

(2) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die wegen ihrer Art, Menge, Beschaffenheit, Größe oder ihrer Masse nicht in den zugelassenen Abfallbehälter nach §§ 8 und 9 zur Abfuhr bereitgestellt werden können oder bei der Entsorgung nach § 9 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 7 bis 9 nicht oder nur unter erheblichem Aufwand verladen oder transportiert werden können, jedoch dem ÖRE zur Entsorgung zu überlassen sind, sind aus logistischen Gründen unmittelbar auf der Deponie Beinrode anzuliefern.
2. Bioabfälle. Hier besteht ein Bringsystem zu den öffentlichen Sammelstellen für Gartenabfälle, Grün-, Strauch- und Baumschnitt, ebenso Nahrungsmittel- und Küchenabfälle sowie zu den fußläufig erreichbaren eingerichteten bzw. noch weiterhin einzurichtenden Stellplätzen der Küchenabfallcontainer, wie unter § 9 Abs. 10 dieser Satzung niedergelegt.
3. Bauabfälle, die aufgrund ihrer Menge und Masse nicht mit den Entsorgungsfahrzeugen transportiert werden können. Diese sind dem ÖRE kostenpflichtig auf der Deponie Beinrode anzuliefern.
4. Sperrmüll und Schrott in einer Gesamtmenge von mehr als 4 m³ je Haushalt bzw. sonstigem Herkunftsbereich und Jahr. Dieser ist gem. § 9 Abs. 9 dieser Satzung kostenpflichtig auf der Deponie Beinrode anzuliefern.
5. Elektronikschrott über eine haushaltsübliche Menge hinaus, die aus logistischen Gründen nicht mit den Entsorgungsfahrzeugen befördert werden können und gem. § 9 Abs. 9 dieser Satzung auf der Deponie Beinrode anzuliefern sind.

6. Kühl- und Gefriergeräte mit einem Nutzinhalt von mehr als 400 l, die aus logistischen Gründen nicht mit den Entsorgungsfahrzeugen befördert werden können und gem. § 9 Abs. 9 dieser Satzung auf der Deponie Beinrode anzuliefern sind.

- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann der Landkreis Eichsfeld als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Anschlusszwang und Überlassungspflicht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Kreisgebiet liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich, industriell oder sonstig genutzt werden. Hierbei besteht der Anschlusszwang für jede jeweilige selbständige wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach Abs. 1 und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Überlassungspflicht). Für die gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzung von Grundstücken gilt die Überlassungspflicht nur für Abfälle zur Beseitigung.
- (3) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Gebäudeeigentümer im Sinne des Artikel 233 (Sachenrecht) des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten sowie für Mieter und Pächter. Die Grundstückseigentümer sind primär anschlusspflichtig und werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Überlassungspflichtige vorhanden sind.

§ 6

Ausnahmen vom Anschlusszwang und der Überlassungspflicht

- (1) Eine Überlassungspflicht besteht nicht,
1. soweit Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 2. soweit Abfälle gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG in eigenen Anlagen beseitigt werden, es sei denn, die Überlassung der Abfälle an den ÖRE ist nach § 17 Abs. 1 Satz 3 KrWG auf Grund überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich,
 3. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG oder einer sonstigen gesetzlichen Verpflichtung unterliegen und der ÖRE an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),

4. für Abfälle, die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach §§ 26 Abs. 3, 26 a Abs. 1 Satz 1 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
 5. für Abfälle, ausgenommen gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 KrWG) und
 6. für Abfälle, ausgenommen gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 KrWG).
- (2) Von der Überlassungspflicht für Bioabfall ist befreit, wer diesen im Rahmen der Eigenkompostierung auf den im Rahmen seiner privaten Lebensführung selbst genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet.

§ 7

Entsorgung ausgeschlossener Abfälle, Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen

- (1) Soweit der ÖRE gemäß § 4 Abs. 1 Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle vom Abfallerzeuger/-besitzer der ordnungsgemäßen Entsorgung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des ÖRE zuzuführen. Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den ÖRE gemäß § 4 Abs. 2 ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu der von dem ÖRE bzw. dessen beauftragten Dritte angegebenen Abfallentsorgungsanlage/-einrichtung oder Sammelstelle zu befördern oder befördern zu lassen. Von der Abfallentsorgung und dem Einsammeln und Befördern durch den ÖRE ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht in die Restabfall- oder andere Sammelbehälter des ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte eingefüllt, neben diesen zurückgelassen oder in sonstiger Weise zur Abfuhr bereitgestellt oder überlassen werden. Für Bioabfälle in Form von Nahrungs- und Küchenabfällen ist die Nutzung der dafür vorgesehenen Bioabfallbeutel nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 10 Buchst. c) zulässig. Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen dem ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte über Satz 3 hinaus auch nicht in bzw. an dessen/deren Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen oder Sammelstellen übergeben oder in bzw. an diesen zurückgelassen werden.
- (2) Der ÖRE oder dessen Vertragspartner geben in geeigneter Weise Orte und Annahmezeiten der Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen bekannt. Die Benutzung dieser Anlagen und Einrichtungen richtet sich nach der jeweiligen Betriebs- und Benutzungsordnung bzw. den Anweisungen des Betriebspersonals.
- (3) Der ÖRE kann die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen oder Sammelstellen des ÖRE oder dessen Vertragspartner untersagen bei
1. Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen entsprechend der Abfallgebührensatzung des Landkreises Eichsfeld sowie dessen jeweils aktuell geltenden Anlagen,
 2. der Anlieferung von Abfällen, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder
 3. der Anlieferung von Abfällen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung an-

gefallen sind.

§ 8 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Für das Einsammeln von Restabfällen sind im Kreisgebiet folgende Abfallbehälter (Müllgroßbehälter = MGB) zugelassen:
 1. MGB 60 Liter Füllraum,
 2. MGB 80 Liter Füllraum,
 3. MGB 120 Liter Füllraum,
 4. MGB 240 Liter Füllraum,
 5. MGB 1.100 Liter Füllraum,
 6. speziell durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte gekennzeichnete und ausgegebene Abfallsäcke mit dem Aufdruck „Landkreis Eichsfeld“ und maximal 70 Liter Füllraum.

Zur Registrierung der Abfallbehälter und zur Erfassung der Leerungshäufigkeit nach § 9 Abs. 4 Satz 3 werden in bzw. an die in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 benannten Gefäße elektronische Datenträger (Transponder) angebracht.
- (2) Für das Einsammeln von Altpapier sind die vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Abfallbehälter (Altpapiersammelbehälter) zugelassen.
- (3) Für die Anlieferung der Bioabfälle in Form von Nahrungs- und Küchenabfällen zu den Sammelstellen sowie den im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellten Küchenabfallcontainern sind ausschließlich die vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte dafür zur Verfügung gestellten, an den jeweiligen Sammelstellen, beim Umweltamt des Landkreises Eichsfeld, den teilnehmenden Städten, Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften sowie der EW Entsorgung GmbH erhältlichen Bioabfallbeutel zu verwenden oder ein loser Einwurf vorzunehmen.
- (4) Jeder Anschlusspflichtige ist verpflichtet, durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte Restabfallbehälter leihweise bereitstellen zu lassen.

Für die Gestellung der bzw. des Restabfallbehälter(s) werden – bezogen auf den zweiwöchentlichen Entleerungsrhythmus nach § 9 Abs. 4 Satz 1 – je Grundstücksbewohner in den jeweiligen Haushalten 20 Liter zugrunde gelegt.

Auf einem Grundstück können Abfallgemeinschaften gebildet werden.

Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme des Restabfalls nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte den bzw. die erforderlichen Abfallbehälter aufstellen zu lassen.

Die Aufstellung der bzw. des erforderlichen Abfallbehälter(s) durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte ist vom Anschluss- und jedem angeschlossenen Überlassungspflichtigen zu dulden.
- (5) Jedes anschlusspflichtige Grundstück erhält leihweise mindestens einen zugelassenen Abfallbehälter für Restabfall nach Maßgabe des Absatzes 4 und der folgenden Absätze.

- (6) Für gewerblich, landwirtschaftlich oder in ähnlicher Art und Weise wirtschaftlich, beruflich (auch freiberuflich) sowie gemeinnützig genutzte - auch öffentliche - Einrichtungen und Unternehmen ist mindestens ein 60-Liter- MGB vorzuhalten.

Inhaber von gewerblich, landwirtschaftlich oder in ähnlicher Art und Weise wirtschaftlich, beruflich oder gemeinnützig genutzten - auch öffentlichen - Einrichtungen und Unternehmen, Freiberufler sowie ähnlich wirtschaftlich, beruflich oder gemeinnützig selbstständig tätige Personen bzw. deren gesetzliche oder beauftragte Vertreter, die ihren privaten Haushalt in einer Wohnung auf dem gleichen Grundstück führen und dort ihren Wohnsitz inne haben (gemischt genutzte Grundstücke), können für ihren privaten Haushalt und ihre Einrichtung bzw. ihr Unternehmen einen gemeinsamen bzw. mehrere gemeinsame Restabfallbehälter verwenden.

Für die Gestellung der bzw. des gemeinsamen Restabfallbehälter(s) für das gemischt genutzte Grundstück wird für jede gewerbliche, berufliche oder sonstige vergleichbare Teilnutzung das sich aus Absatz 4 Satz 2 ergebende Behältervolumen um mindestens 20 Liter erhöht.

Gewerbetreibende, Freiberufler und vergleichbar wirtschaftlich, beruflich oder gemeinnützig selbstständig tätige Personen ohne gewerbliche oder vergleichbare Niederlassung, Filiale etc. sowie solche Personen, die ausschließlich außerhalb ihrer Wohnung oder einer gewerblichen Niederlassung, Filiale etc. tätig sind, bedürfen über das nach Absatz 4 festgelegte Vorhaltevolumen hinaus keinen zusätzlichen Restabfallbehälter nach Satz 1 bzw. keinen zusätzlichen Vorhaltevolumenanteil nach Satz 3.

- (7) Es dürfen vom Abfallerzeuger/-besitzer ausschließlich die ihm leihweise zum Gebrauch überlassenen bzw. bereitgestellten Abfallbehälter zur Bereitstellung der Abfälle benutzt werden.

Das Hineingeben von Abfällen in Behälter anderer Anschluss- und Überlassungspflichtiger ist ohne deren Zustimmung nicht zulässig.

- (8) Die Abfälle müssen in die vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte leihweise gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Die Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.

Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (9) Die Abfallbehälter sind verschlossen zu halten. Sie dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut zu schließen sind und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Abfälle dürfen nicht eingestampft oder eingeschlämmt werden. Überfüllte Abfallbehälter oder Behälter mit eingestampftem, eingefrorenem oder heißem Inhalt werden von der Abfuhr ausgeschlossen.

- (10) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder Abfallbehältern entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (11) Der ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte gibt in geeigneter Weise die Termine der Abfallentsorgung öffentlich bekannt; entsprechendes gilt bei der Verlegung der regelmäßigen Einsammlungs-/Abfuhrtermine aus besonderen Gründen (z. B. Feiertage).

§ 9

Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung im Kreisgebiet beginnt, wenn die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sind oder der anschluss- und überlassungspflichtige Abfallerzeuger/-besitzer die Grundstücke bzw. das Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen des ÖRE bzw. dessen Vertragspartner betritt.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern für den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt und zur Abfuhr termingerecht bereitgestellt werden. Im Rahmen der sonstigen Abfuhr gelten die Abfälle mit Bereitstellung zum Termin als angefallen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung im Kreisgebiet gliedert sich in die Bereiche
1. Benutzung mittels zugelassener Abfallbehälter (Absatz 4 und 5 Satz 1 bis 3),
 2. Behälterservice (Absatz 6, § 2 Nr. 9, § 3 Abs. 3 Nr. 6),
 3. Benutzung mittels sonstiger Bereitstellung und Überlassung von Abfällen (Absatz 5 Satz 4 und Absätze 7 bis 9) und
 4. Benutzung mittels Anlieferung der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen des ÖRE bzw. dessen Vertragspartner (Absatz 11, § 7).
- (4) Die Benutzung mittels zugelassener Restabfallbehälter in der Größe von 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter Volumen erfolgt grundsätzlich bei der Restabfallabfuhr jede zweite Woche durch Einsammlung bzw. Abholung der Abfälle durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte.
Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die gemäß § 8 zugelassenen Abfallbehälter entsprechend Absatz 12 vor dem jeweiligen Grundstück zum Entsorgungstermin bis 06.00 Uhr an der jeweiligen öffentlichen Straße, welche mit üblicher Entsorgungstechnik zu erreichen ist, bereitgestellt sind.
Die Registrierung der Abfallbehälter und Erfassung der Leerungshäufigkeit erfolgt mittels elektronischem Zähl- und Erkennungssystem (Ident-System).
Von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen im Behälterservice (Absatz 6, § 2 Nr. 9, § 3 Abs. 3 Nr. 6) bleiben unberührt.
Die speziell vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte gekennzeichneten und ausgegebenen Abfallsäcke werden bei erhöhtem Bedarf an Abfallvolumen verwendet und zum jeweiligen Entsorgungstermin vor dem jeweiligen Grundstück an der jeweiligen öffentlichen Straße entsorgt.
- (5) Altpapier kann vom Abfallerzeuger/-besitzer nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 bis 11 sowie des § 9 Abs. 12 in die vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte dafür nach § 8 Abs. 2 zugelassenen Abfallbehälter (Altpapiersammelbehälter) zur Abfuhr bereitgestellt werden. Abfallerzeuger/-besitzer können - auch unter Bildung von Abfallgemeinschaften - für ihr Grundstück die dafür notwendigen Behälter leihweise vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte aufstellen lassen.
Die Altpapiersammelbehälter werden einmal monatlich entleert, sofern nicht im Rahmen des Behälterservice nach Absatz 6 eine abweichende Regelung vereinbart wurde. Abweichend von Satz 1 kann Altpapier in entsprechender Anwendung des Absatzes 7 Satz 2 bis 4 auch in die eigens dafür bereitgestellten und gekennzeichneten zentralen Sammelbehälter eingegeben oder nach Maßgabe des Absatzes 11 zu den vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte dafür vorgesehenen Sammelstellen gebracht werden.
- (6) Bei angefordertem Behälterservice (§ 2 Nr. 9) erfolgt durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte die ordnungsgemäße Bereitstellung der Behälter wie in § 3 Abs. 3 Nr. 6 beschrieben.
Der Standort der Behälter ist durch den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zum Gestellungs- und Entsorgungstag zugänglich zu halten. Die übrigen Pflichten aus § 8 Abs. 7 bis 10 bleiben unberührt.

(7) Glasverpackungen sind von den anschluss- und überlassungspflichtigen Abfallerzeugern/-besitzern in die eigens dafür bereitgestellten und gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere, als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Altglassammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Soweit bestimmte Einfüllzeiten an den Behältern angegeben sind, ist die Befüllung nur innerhalb dieser Zeiten gestattet. Die Altglassammelbehälter werden nach Bedarf entleert. Glasverpackungen können vom Abfallerzeuger/-besitzer auch zu den vom ÖRE bekannt gegebenen oder zu erfragenden Sammelstellen gebracht werden.

(8) Die Entsorgung der Sonderabfall-Kleinmengen erfolgt durch die Einsammlung mit einem Sammelfahrzeug. Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen bringen dabei die Abfälle zum Sammelfahrzeug. Sofern diese nicht aus privaten Haushaltungen stammen, sind die Anlieferungen rechtzeitig beim ÖRE bzw. bei dessen beauftragten Dritten anzumelden. Die Einsammlung erfolgt grundsätzlich zweimal pro Jahr. Die Entsorgungstermine und die entsprechenden zu entsorgenden Abfallarten werden öffentlich bekannt gegeben. Je Sammlung dürfen von einem Abfallbesitzer höchstens 100 kg Sonderabfälle angeliefert werden, § 7 Abs. 2 S. 4 ThürAGKrWG.

Die Sonderabfälle sind unvermischt und nach Arten getrennt in Einzelbehältnissen abzugeben, wobei die Gesamtmasse eines Behältnisses 30 kg, das Gesamtvolumen 30 l nicht übersteigen darf (§ 4 Abs. 1 dieser Satzung).

Andere Herkunftsbereiche außer private Haushaltungen, in denen mehr als insgesamt 500 kg Sonderabfälle jährlich anfallen, sind von der Sonderabfall-Kleinmengensammlung grundsätzlich ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 S. 5 ThürAGKrWG).

(9) Die Abholung von

1. Sperrmüll und Schrott sowie
2. Elektronikschrott einschließlich Kühl- und Gefriergeräte

erfolgt je einmal pro Jahr und Haushalt bzw. Gewerbebetrieb. Abfallgemeinschaften (§ 8 Abs. 4 Satz 3) zählen hierbei als ein Haushalt.

Die Beantragung erfolgt schriftlich mittels Meldekarte durch den Grundstückseigentümer bei zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken bzw. den Nutzungsberechtigten mit Zustimmung des Grundstückseigentümers oder durch den Gewerbetreibenden oder sonstigen Nutzer bei gewerblich genutzten Grundstücken. Die Abholung erfolgt innerhalb eines Monats nach Eingang der Beantragung. Bei Wohngrundstücken mit mehreren Mietparteien ist die Beantragung durch Mieter nur zulässig, wenn der Anschlusspflichtige im Sinne des § 5 Abs. 1 dem zustimmt.

Dem ÖRE bzw. dessen beauftragten Dritten ist die genaue Art sowie Menge der Abfälle mitzuteilen. Nicht angemeldete Abfälle werden nicht abgeholt bzw. mitgenommen.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Haushalte, welche einen gemeinsamen Bereitstellungsplatz nutzen und somit die Zuordnung der jeweiligen Abfälle zum Einzelhaushalt nicht möglich ist, ist die zu entsorgende Gesamtmenge bei der Beantragung einzelfallbezogen mit dem ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte abzustimmen.

Die Überlassung von Sperrmüll, Schrott, Elektronikschrott einschließlich Kühl- und Gefriergeräte erfolgt durch Bereitstellung zu dem durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte bekannt gegebenen Termin, frühestens jedoch am Vorabend (ab 18.00 Uhr) des Abfuhrtermins, vor dem Grundstück an der jeweiligen öffentlichen Straße, welche mit üblicher Entsorgungstechnik erreichbar ist.

Es ist verboten, unbefugt Sperrmüll, Schrott, Elektronikschrott einschließlich Kühl- und Gefriergeräte oder sonstige Abfälle zu den von anderen Anschluss- und Überlassungspflichtigen zur Abholung angemeldeten und bereitgestellten Abfällen hinzuzufügen.

Sperrmüll, Schrott, Kühl- und Gefriergeräte und sonstiger Elektronikschrott können im Rahmen des § 7 auch selbst zur jeweiligen Abfallentsorgungsanlage/-einrichtung oder Sammelstelle gebracht werden.

Sperrmüll kann statt der häuslichen Abholung auch einmal pro Jahr kostenfrei direkt zur Annahme auf die Deponie Beinrode in dem unter § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung festgelegten Umfang verbracht werden.

- (10) Bioabfälle werden getrennt nach
- a) Gartenabfälle und Grünschnitt,
 - b) Baum- und Strauchschnitt sowie
 - c) Nahrungsmittel- und Küchenabfällen

an den jeweiligen Sammelstellen angenommen und sind demgemäß bereits getrennt anzuliefern. Baum- und Grünschnitt ist vor Anlieferung auf ein Anlieferungsmaß von max. 10 cm im Baumstammdurchmesser aufzubereiten. Größeres Wurzelwerk ist ebenfalls auf einen Umfang von 10 cm aufzuarbeiten. Über dieses Anlieferungsmaß hinausgehende Bioabfälle werden an den Sammelstellen nicht angenommen.

Küchenabfälle können zusätzlich in die im öffentlichen Verkehrsraum vom ÖRE bzw. dessen beauftragtem Dritten aufgestellten Küchenabfallcontainern entsorgt werden. Standorte der Küchenabfallcontainer sind in den jeweiligen Amtsblättern der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Städten und Ortsteilen bekannt gemacht und können beim Umweltamt oder der EW Entsorgung GmbH erfragt werden.

- (11) Die Benutzung mittels Anlieferung der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen und Sammelstellen des ÖRE bzw. dessen Vertragspartner (§ 7) erfolgt durch die Bereitstellung der Abfälle in den jeweiligen Betriebsanlagen oder Sammeleinrichtungen des ÖRE bzw. dessen Vertragspartner. Dabei beginnt die Benutzung gemäß Absatz 1 mit Betreten der Grundstücke.
- (12) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfälle bzw. Abfallbehälter rechtzeitig vor der festgesetzten und bekannt gegebenen Abfuhrzeit an den Stell- bzw. Sammelplätzen so bereitgestellt werden, dass das Sammelfahrzeug unmittelbar an die Stellplätze heranfahren kann und das Abfahren ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. In besonderen Fällen, z.B. bei Grundstücken, welche nicht von den Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden können, bestimmt der ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung, an welchem Platz die Abfallgefäße zur Entleerung bereitzustellen sind.
- Der Anschluss- und Überlassungspflichtige hat zu gewährleisten, dass bei der Bereitstellung der Abfälle bzw. Abfallbehälter zur Abfuhr keinerlei Verkehrshindernisse entstehen.
- Die Abstell- bzw. Sammelfläche ist von ihm nach der Einsammlung zu räumen und zu säubern; Abfallbehälter sind unverzüglich nach ihrer Entleerung aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Abfälle, die vom ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte nicht mitgenommen wurden (nicht zur Abfuhr zugelassene Abfälle), sind vom Besitzer unverzüglich zurückzunehmen. Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen, umzulagern oder wegzunehmen.

§ 10

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, notwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht unbeschadet anderweitiger gebührenrechtlicher Regelungen grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenminderung, Schadenersatz o.ä. Die unterbliebenen Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt. § 8 Abs. 11 bleibt unberührt.

- (2) Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften haben dem ÖRE oder den von ihm beauftragten Dritten (EW Entsorgungs GmbH) über Maßnahmen, die die öffentliche Abfallentsorgung behindern, behindern können oder werden, insbesondere Baumaßnahmen, Straßenbaumaßnahmen oder Straßensperrungen aufgrund Baumaßnahmen oder aus sonstigen Gründen rechtzeitig vor Beginn zu informieren, so dass eine störungsfreie Abfallentsorgung organisiert und gewährleistet werden kann. Können durch derartige Baumaßnahmen Abfallbehältnisse nicht direkt vor dem Grundstück abgefahren werden, sind die Abfallbehältnisse durch die Anschluss- und/oder Überlassungspflichtigen an einer in der Nähe des Grundstücks befindlichen anfahrbaren Stelle bzw. durch das Entsorgungsunternehmen vorübergehend bekannt gegebenen Stelle zur Abholung bereitzustellen.

§ 11 Eigentumsübergang

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung des ÖRE bzw. dessen Vertragspartner in das Eigentum des ÖRE über. Wird Abfall durch den Abfallbesitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des ÖRE bzw. dessen Vertragspartner gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Anlageneigentümers über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 12 Anmelde- und Auskunftspflicht

- (1) Grundstückseigentümer, Gewerbetreibende bzw. sonstige Nutzer von Grundstücken haben dem ÖRE bzw. dessen beauftragten Dritten

1. den erstmaligen Anfall von Abfällen,
2. die voraussichtliche Art, Zusammensetzung und Menge des anfallenden Abfalls,
3. bei Wohngrundstücken und gemischt genutzten Grundstücken im Sinne von § 8 Abs. 6 Satz 2 und 3 die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen in den jeweiligen Haushalten,
4. den Beginn und das Ende sowie die Art der Nutzung nach § 8 Abs. 6

sowie jede wesentliche Veränderung der Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abfälle, der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl oder der Grundstücksnutzung innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

Die wesentliche Veränderung ist immer anzunehmen, wenn diese eine notwendige Veränderung des benötigten Restabfallgefäßes nach sich zieht oder eine gebührenpflichtige Auswirkung haben könnte.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer/Nutzungsberechtigte verpflichtet, den ÖRE bzw. dessen beauftragten Dritten innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift hierüber zu benachrichtigen.
- (3) Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder Abfallbesitzer/-erzeuger sind verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.
- (4) Den Beauftragten des ÖRE bzw. dessen beauftragten Dritten ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nach § 19 KrWG, § 5 ThürAGKrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die öffentliche

Abfallentsorgung angeschlossen sind. Der Zutritt ist insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein bzw. gemacht werden.

§ 13 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des ÖRE und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den ÖRE werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des ÖRE erhoben.

§ 14 Rechtsansprüche

Rechtsansprüche gegen den ÖRE auf den Ausbau bestimmter Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen oder Sammelstellen sowie auf den Umfang der Abfallentsorgung über § 2 hinaus bestehen nicht.

§ 15 Anordnungen und Entscheidungen im Einzelfall

- (1) Der ÖRE kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen und Entscheidungen treffen (§ 6 Abs. 2 ThürAGKrWG, § 97 Abs. 1 ThürKO).
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), (§ 97 Abs. 1 ThürKO, § 18 Abs. 1 ThürVwZVG).

§ 16 Modellversuche

Zur Erprobung von neuen Systemen zur Getrenntsammlung, zur Einsammlung, Beförderung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen kann der ÖRE im Rahmen von Modellversuchen örtlich und/oder zeitlich begrenzt Projekte durchführen.

§ 17 Datenerhebung, -verarbeitung, -nutzung

- (1) Der Landkreis Eichsfeld oder der von ihm beauftragte Dritte ist zur Erfüllung der Aufgaben als ÖRE berechtigt, von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen sowie deren Haushaltsangehörigen personenbezogene Daten (Namen, Anschrift, Eigentumsverhältnisse von anschlusspflichtigen Grundstücken, Zahl der auf dem Grundstück/im Haushalt lebenden Personen), Anzahl, Größe und Art der zugewiesenen Abfallbehälter sowie Häufigkeit der Entleerungen zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen.
- (2) Der Landkreis Eichsfeld ist berechtigt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben als ÖRE erforderlichen Informationen gem. § 31 Abs. 3 Abgabenordnung (AO), gem. § 25 Thüringer Meldeverordnung (ThürMeldeVO), gem. § 18 Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG), gem. § 34 Bundesmeldegesetz (BMG), gem. §

14 Abs. 7 Gewerbeordnung (GewO) sowie gem. § 6 Abs. 3 der Handwerkerordnung zu erheben und zum Zwecke der Erfüllung seiner obliegenden Aufgaben zu verarbeiten und zu nutzen.

- (3) Erhobene personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald deren Speicherung zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

§18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt gemäß § 98 ThürKO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 4 Abs. 1 oder 2 ausgeschlossene Abfälle dem ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte zur Entsorgung oder zum Einsammeln und Befördern überlässt,
 2. entgegen § 5 Abs. 1, Abs. 3 - auch in Verbindung mit § 8 - sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder entgegen § 5 Abs. 2, Abs. 3 - auch in Verbindung mit §§ 7 bis 9 - die dem ÖRE überlassungspflichtigen Abfälle zur Entsorgung nicht überlässt,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 von der Abfallentsorgung oder dem Einsammeln und Befördern durch den ÖRE ausgeschlossene Abfälle in Restabfall- oder andere Sammelbehälter des ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte einfüllt, neben diesen zurücklässt oder in sonstiger Weise zur Abfuhr bereitstellt oder überlässt,
 4. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 4 oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 7 Abs. 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle dem ÖRE bzw. dessen beauftragten Dritten in bzw. an dessen/deren Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen oder Sammelstellen übergibt oder in bzw. an diesen zurücklässt,
 5. entgegen § 7 Abs. 2 der Betriebs- und Benutzungsordnung einer Abfallentsorgungsanlage/-einrichtung oder Sammelstelle zuwiderhandelt,
 6. entgegen § 8 Abs. 7, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 5 Satz 1, seine Abfälle in die Abfallbehälter anderer Abfallerzeuger/-besitzer bzw. Anschluss- und Benutzungspflichtiger ohne deren Zustimmung einbringt,
 7. Abfälle in anderer als der nach § 8 Abs. 8 sowie § 9 Abs. 5 zugelassenen Art und Weise zur Abholung bereitstellt,
 8. die Abfallbehälter nicht entsprechend § 8 Abs. 9, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 5 Satz 1, ordnungsgemäß behandelt,
 9. entgegen § 9 Abs. 7 Satz 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 5 Satz 4, andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe in die Sammelbehälter eingibt oder neben diesen zurücklässt,
 10. Sonderabfall-Kleinmengen in anderer Weise als nach § 9 Abs. 8 zugelassen dem ÖRE bzw. dessen beauftragten Dritten überlässt, Sperrmüll, Schrott oder Elektronikschrott einschließlich Kühl- und Gefriergeräte in anderer Weise als nach § 9 Abs. 9 zugelassen dem ÖRE bzw. dessen beauftragten Dritten überlässt,

11. Bioabfall entgegen den Vorgaben des § 8 Abs. 3 oder des § 9 Abs. 10 überlässt,
 12. entgegen § 9 Abs. 9 Satz 10 unbefugt Abfälle zu den von anderen Anschluss- und Überlassungspflichtigen zur Abholung angemeldeten und bereitgestellten Abfällen hinzufügt,
 13. entgegen § 9 Abs. 12 Satz 3 nicht gewährleistet, dass bei der Bereitstellung der Abfälle bzw. Abfallbehälter zur Abfuhr keinerlei Verkehrshindernisse entstehen,
 14. entgegen § 9 Abs. 12 Satz 4 seiner Pflicht zur Räumung und Säuberung der Abstell- bzw. Sammelflächen nicht nachkommt oder Abfallbehälter nicht unverzüglich nach ihrer Entleerung aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,
 15. entgegen § 9 Abs. 12 Satz 5 nicht mitgenommene (nicht zur Abfuhr zugelassene) Abfälle nicht unverzüglich zurücknimmt,
 16. seinen Anzeige- und Auskunftspflichten nach § 12 Abs. 1 bis 3 nicht, nicht rechtzeitig, nur unvollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 17. wer entgegen § 12 Abs. 4 den Beauftragten des ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte keinen ungehinderten Zutritt zu den Grundstücken gewährt oder die auf den Grundstücken vorhandenen Sammelstellen für Abfälle nicht zugänglich macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist das Landratsamt des Landkreises Eichsfeld (§ 98 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 111 Abs. 1 Satz 1 ThürKO).

§ 19

Schlussvorschriften/Inkrafttreten

Soweit im Satzungstext auf Rechtsvorschriften Bezug genommen wird, finden diese in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung-AbfS) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 07.07.2015, beschlossen im Kreistag mit Beschluss vom 20.05.2015 veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Jahrgang 2015, Nr. 20 vom 07.07.2015, außer Kraft.